

123. 1. Setzt §. 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65) voraus, daß schon durch den Inhalt der Druckschrift, abgesehen von einer Verbreitung derselben, der Thatbestand einer strafbaren Handlung begründet werde?

2. Reicht es für das Fahrlässigkeitsdelikt des §. 21 das. aus, wenn der objektive Thatbestand einer strafbaren Handlung durch die Druckschrift gegeben ist, oder ist es erforderlich, daß der strafbare Inhalt dem Verfasser zum Dolus zuzurechnen ist?

3. Kann das Merkmal der öffentlichen Beschimpfung kirchlicher Einrichtungen durch die Presse schon in der vom Verleger an einen Abnehmer erfolgten Überlassung von Exemplaren der Druckschrift gefunden werden?

St.G.B. §. 166.

4. Wird die Verantwortlichkeit des Verlegers zc aus §. 21 des Pressegesetzes schon durch die Inhabung des betreffenden Geschäfts begründet, oder ist der Verleger zc nur wegen seiner Thätigkeit verantwortlich?

5. Kann nach einer aus §. 21 oder §. 20 das. erfolgten Verurteilung eines Vormannes noch ein Nachmann desselben aus §. 21 das. zur Verantwortung gezogen werden?

Gesetz über die Presse v. 7. Mai 1874 §§. 20, 21.

Bgl. Bd. 4 Nr. 108.

III. Straffenat. Urtr. v. 23. Dezember 1881 g. T. Rep. 3093/81.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

Mitangeklagter B. ist der öffentlichen Beschimpfung christlich-kirch-

licher Einrichtungen schuldig gefunden, weil er als Geschäftsführer des Druckerei- und Verlagsgeschäftes der Mitangeklagten L. einem in der Druckerei gedruckten und in einer größeren Anzahl von Exemplaren an einen Orgelspieler zum öffentlichen Vertriebe verkauften Bilde ein das Innere einer christlichen Kirche darstellendes Titelbild hat vorsehen lassen, auf welchem von einer weiblichen Figur aus Tonnen, welche auf dem Altare liegen, Getränk gezapft wird, während auf der Kanzel ein Soldat ein gefülltes Glas schwingt, und andere Soldaten mit Mädchen im Arme den Altar tanzend und küssend umgeben. In dem Ausschütten von Bier oder Spirituosen auf dem Altare einer durch das Kreuzifig als christlich gekennzeichneten Kirche ist die Beschimpfung der Einrichtung des Abendmahles und in der Figur des trunkenen Soldaten auf der Kanzel eine Beschimpfung des Predigtamtes erblickt worden.

Die Verurteilung der Mitangeklagten L. ist erfolgt, weil sie als Eigentümerin des Verlagsgeschäftes, bezw. als Verlegerin verpflichtet gewesen sei, dafür Sorge zu tragen, daß aus ihrem Geschäfte keine Druckschriften hervorgingen, deren Inhalt strafbare Handlungen begründeten. In der Unterlassung dieser pflichtmäßigen Aufmerksamkeit auf die Preßerzeugnisse ihres Verlagsgeschäftes ist das Vergehen des §. 21 des Preßgesetzes gefunden und demgemäß Angeklagte verurteilt.

Beide Angeklagte haben das Rechtsmittel der Revision ergriffen. B. hat jedoch das von ihm eingelegte Rechtsmittel später zurückgenommen, sodaß jetzt allein noch über die Revision der L. zu entscheiden ist. Dieses Rechtsmittel ist mit der Behauptung begründet worden, daß gegen den Mitangeklagten der Thatbestand eines aus §. 166 St.G.B.'s strafbaren Vergehens nicht vorliege, weil die bildliche Darstellung eines in einer Kirche getriebenen Unfuges, welche allerdings in dem inkriminierten Bilde enthalten sei, nicht unter §. 166 St.G.B.'s falle, in keinem Falle aber das Merkmal der Öffentlichkeit durch den Verkauf des Bildes an einen Drehorgelspieler hergestellt werde. Die hiernach erhobene materielle Rüge verpflichtet zu allseitiger Erörterung der Frage, ob für die Anwendung des §. 21 a. a. D. die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, bezw. ob aus dem Urteile selbst erhellt, daß vom Richter ein gesetzlicher Strafausschließungsgrund rechtsirrtümlich nicht beachtet ist.

1. In der hiesigen Hauptverhandlung ist die Anwendung des §. 21 a. a. D. zunächst aus dem Grunde für ausgeschlossen erachtet, weil

§. 21 für die Bestrafung des Redakteurs *x* wegen Fahrlässigkeit voraussetze, daß schon durch den Inhalt der Druckschrift eine strafbare Handlung begründet werde, ein Erfordernis, welches in vorliegender Sache nicht gegeben sei, weil die Beschimpfung kirchlicher Einrichtungen nur unter Zutritt des Momentes der Öffentlichkeit, mithin nicht schon wegen des Inhaltes einer Äußerung oder Druckschrift vom Gesetze für strafbar erachtet werde. Dieser Angriff geht fehl. Für das in §. 21 aufgestellte Fahrlässigkeitsdelikt ist Voraussetzung, daß der Inhalt der Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung begründet, daß es sich also nicht um eine Übertretung preßpolizeilicher Vorschriften handelt, daß aber die strafbare Handlung durch Verbreitung der Druckschrift begangen ist. Auf diesen Ausgangspunkt der ganzen Disposition ist mit den Eingangsworten „begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung“ hingewiesen. Der Verbreitung der Druckschrift als eines notwendigen Merkmales ist nicht besonders gedacht, weil die Verbreitung überhaupt ein wesentliches Moment im Thatbestande derjenigen Preßdelikte ist, welche in strafgesetzwidriger Gedankenäußerung bestehen.

2. Dagegen haben jene Eingangsworte allerdings nach einer anderen Richtung eine besondere Bedeutung, welche auch in vorliegender Sache von Interesse ist. Indem sie nämlich die Strafbarkeit auf den Inhalt der Druckschrift stellen, bringen sie zum Ausdruck, daß es für das Fahrlässigkeitsdelikt des §. 21 ausreicht, wenn der objektive Thatbestand einer strafbaren Handlung durch die Druckschrift gegeben ist. Es greift mithin §. 21 auch dann Platz, wenn der strafbare Inhalt dem Verfasser nicht zum Dolus zuzurechnen ist, und findet jener Paragraph insbesondere auch dann Anwendung, wenn ein Urheber nicht zu ermitteln oder doch nicht, bezw. nicht mehr zur Verantwortung zu ziehen ist.

3. Von diesem Gesichtspunkte aus kann daher die Frage ganz auf sich beruhen bleiben, ob gegen den B. der Dolus in ausreichender Weise, insbesondere also auch nach der Richtung festgestellt worden ist, daß er bei seiner Handlungsweise auch gerade das Bewußtsein der Verhöhnung der vom Instanzrichter bezeichneten kirchlichen Einrichtungen des Abendmahles und des Predigtamtes erblickt, und daß andererseits in dem Verkaufe des mit jenem Bilde versehenen Lides an einen Drehorgelspieler eine Verbreitung des Bildes und hiermit das Merkmal der

Öffentlichkeit für die Beschimpfung gefunden worden ist. In ersterer Beziehung ergeben sich überall keine Bedenken. Es ist zweifellos, daß eine Beschimpfung wie durch Wort und Handlung, so auch durch bildliche Darstellung erfolgen kann. Ob nun eine konkrete bildliche Darstellung sich gegen eine bestimmte kirchliche Einrichtung richtet, und ob dies in solcher Weise geschieht, daß der Einrichtung nicht etwa nur eine Geringschätzung bewiesen, dieselbe vielmehr unmittelbar herabgewürdigt, geschmäht und beschimpft wird, ist Sache der thatsächlichen Feststellung. Der Instanzrichter hat angenommen, daß durch den oben wiedergegebenen Vorgang auf dem Altare diejenige Einrichtung, welcher der Altar in erster Linie dient, d. i. die Reichung des Abendmahles, ferner durch den Vorgang auf der Kanzel diejenige Einrichtung, für welche die Kanzel bestimmt ist, d. i. die Verkündigung des Evangeliums durch die Predigt, verhöhnt und beschimpft worden sind. Gegen diese aus der Verbindung des Abendmahles mit dem Altare und der Predigt mit der Kanzel, sodann aus der Betrachtung des auf Altar und Kanzel dargestellten rohen Unfuges entnommene Feststellung ist ein rechtliches Bedenken überall nicht zu erheben; es ist so wenig der Begriff der Einrichtung, wie der Begriff des Beschimpfens verkannt, und im übrigen liegt nur eine thatsächliche Auffassung vor. Anlangend ferner das in der Verbreitung des Bildes gesehene Merkmal der Öffentlichkeit, so hat der Instanzrichter die Verbreitung selbst darin gefunden, daß Angeklagter B. das von ihm hergestellte Druckerzeugnis in einer größeren Anzahl von Exemplaren an einen Drehorgelspieler Ck. zum Zwecke des öffentlichen Vertriebes käuflich überlassen hat. Würde Angeklagter das Druckerzeugnis allein im Auftrage des Ck. hergestellt und die Exemplare zur ausschließlichen Verfügung des Bestellers gehalten haben, so müßte es allerdings Bedenken finden, schon in der Ablieferung an Ck. das Merkmal der Öffentlichkeit zu sehen, mithin für unerheblich zu halten, ob der Besteller das Erzeugnis dem Publikum zugänglich gemacht hat, worüber in vorliegender Sache eine Feststellung nicht erfolgt ist. Die Sachlage ist aber eine andere. Angeklagter hat, unbekannt auf wessen Veranlassung, das Druckerzeugnis hergestellt und von demselben dem Ck. eine größere Anzahl von Exemplaren zum öffentlichen Vertriebe überlassen. Ck. ist also nur ein einzelner Abnehmer gewesen. Mit der Überlassung an Ck. hat aber Angeklagter seinerseits den Vertrieb begonnen und das Erzeugnis der Öffentlichkeit übergeben und zwar

umfomehr, als die Überlassung in einer größeren Anzahl von Exemplaren zum Zwecke des Verkaufes erfolgt ist; es hat daher nicht noch der weiteren Feststellung bedurft, daß Bc. das Druckerzeugnis unter das Publikum gebracht hat.

4. Ergiebt sich hiernach aus der That des Angeklagten B. und den in dieser Beziehung getroffenen Feststellungen kein Anstand in betreff der Anwendung des §. 21 gegen die Angeklagte L., so führen andererseits die besonderen Voraussetzungen und Bestimmungen des Fahrlässigkeitsdeliktes des §. 21 zu zwei Bedenken, von welchen das eine jedenfalls die Aufhebung des Urteils zur Folge haben müßte, das andere aber sofort die Freisprechung der Angeklagten als notwendig erscheinen läßt.

Angeklagte ist nach den Urteilsgründen alleinige Inhaberin des Druckerei- und Verlagsgeschäftes, aus welchem das zur Frage stehende Druckerzeugnis hervorgegangen ist, und sie ist zur Verantwortung gezogen, weil sie als Eigentümerin des Verlagsgeschäftes, bezw. als Verlegerin dahin habe Sorge treffen müssen, daß aus ihrem Geschäfte keine Druckschriften hervorgingen, deren Inhalt strafbare Handlungen begründeten. Andererseits ist festgestellt, daß der Mitangeklagte die Stellung eines Geschäftsführers in ihrem Geschäfte bekleidet hat, und es ist bemerkt, daß Angeklagte selbst nicht behauptet, sich um die Preßerzeugnisse ihres Verlagsgeschäftes bekümmert zu haben. Soweit nun das Gericht die Verantwortlichkeit der Angeklagten allein aus ihrer Stellung als Inhaberin und Eigentümerin des Geschäftes hergeleitet haben sollte, müßte diese Auffassung als rechtsirrtümlich zurückgewiesen werden, weil eine Verantwortlichkeit aus diesen Gesichtspunkten dem Gesetze ganz fremd ist. Soweit dagegen Angeklagte auch als Verlegerin verantwortlich gemacht ist, würde freilich nicht entgegenstehen, daß die Urteilsgründe nichts darüber enthalten, ob in betreff des fraglichen Preßerzeugnisses ein Verlagsvertrag abgeschlossen ist, durch welchen für die Angeklagte das Verlagsrecht erworben wäre. Denn Verleger ist auch derjenige, welcher seine eigenen oder von ihm ohne Abschluß eines Verlagsvertrages bestellte oder solche Werke, an welchen ein Autortrecht nicht oder nicht mehr besteht, zum Zwecke des Verkaufes der Exemplare vervielfältigt. Der §. 21 a. a. O. setzt aber für die Verantwortlichkeit des Verlegers *re* voraus, daß der Inanspruchzunehmende auch thatsächlich den Betrieb geleitet hat; denn eben nur der Verleger *re* als solcher ist wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn er nicht den

in Abs. 1 das geforderten Nachweis zu führen vermag. Wäre schon die bloße Inhabung, bezw. das Eigentum an einem Verlagsgeschäfte für ausreichend zur Begründung der Verantwortlichkeit erachtet, so hätte das Gesetz auch nach dieser Richtung eine formelle Verantwortlichkeit in einem verantwortlichen Verleger *ic* statuiert. Hierfür bietet aber das Gesetz keinen Anhalt. Aus seiner Stellung als solcher haftet nur der verantwortliche Redakteur und zwar als Thäter, eventuell wegen Fahrlässigkeit; Verleger, Drucker und gewerbsmäßiger Verbreiter sind dagegen in §. 21 a. a. O. nur wegen ihrer Thätigkeit verantwortlich gemacht. Wenn daher der Inhaber eines Verlagsgeschäftes die Leitung des Betriebes einem Stellvertreter überlassen hat, so kann nur dieser, nicht auch der Inhaber aus §. 21 verantwortlich sein. Nun legen aber die Feststellungen und Erwägungen des Instanzrichters es in hohem Grade nahe, daß Angeklagte den Betrieb ihres Geschäftes nicht selbst geführt, denselben vielmehr dem von ihr bestellten Geschäftsführer ganz überlassen hat. Es ist nicht nur die Herstellung des zur Frage stehenden Preßerzeugnisses auf eine Anordnung des Mitangeklagten zurückgeführt, es ist auch die allgemeine Behauptung der Angeklagten L., daß sie sich um die Preßerzeugnisse ihres Verlagsgeschäftes gar nicht bekümmert habe, vom Instanzrichter durchaus nicht bezweifelt worden. Hiernach erscheint die Frage, ob Angeklagte zum Betriebe ihres Geschäftes thatsächlich in der vom Gesetze vorausgesetzten Beziehung gestanden hat, jedenfalls so zweifelhaft, daß immer die Aufhebung des Urteils zum Zwecke erneuter Verhandlung hätte erfolgen müssen.

5. Es führt aber ein anderer Gesichtspunkt zur Freisprechung der Angeklagten. Das Preßerzeugnis ist nach der Feststellung auf Anordnung des Geschäftsführers hergestellt. Dieser hat in dem Geschäfte einen alten Holzschnitt gefunden, hieran etwas radiert und denselben sodann einem zum Zwecke des öffentlichen Verkaufes in dem Geschäfte vervielfältigten Liebe als Titelbild vorsetzen lassen. Hiernach hat man den Mitangeklagten B. als Verfasser oder Herausgeber der bildlichen Darstellung anzusehen, in welcher eine Beschimpfung christlich-kirchlicher Einrichtungen gefunden ist. Dieses aus dem Hergange selbst sich ergebende Verhältnis wird auch dadurch nicht alteriert, daß B. der Geschäftsführer im Verlagsgeschäfte gewesen ist; denn beide Eigenschaften sind begrifflich sehr wohl in derselben Person zu vereinigen, wie ja auch der Verleger selbst der Verfasser oder Herausgeber sein kann und

thatsächlich auch sehr häufig ist. Erscheint aber B. als Urheber oder Herausgeber der bildlichen Darstellung, so ist er im Sinne des §. 21 a. a. O. ein Vormann der Mitangeklagten T. Nun ergiebt allerdings das Urteil nicht, daß die T. den B. vor Verkündung des Urteils als ihren Vormann nachgewiesen hat, dagegen ergiebt das Urteil, daß B. als Thäter gleichzeitig mit derselben verurteilt worden ist. Hiernach erhebt sich die Frage, ob für die in Abs. 2 a. a. O. statuierte Straßlosigkeit die Nachweisung des Vormannes durch den in Anspruch Genommenen selbst im Sinne einer von ihm zu liefernden Bescheinigung oder wenigstens doch insoweit eine wesentliche Voraussetzung bildet, daß der in Anspruch Genommene sich auf den Vormann ausdrücklich berufen haben müsse, oder ob es für die Anwendung des Abs. 2 ausreicht, wenn das Gericht den Vormann bereits verurteilt hat, oder durch die Anklage in die Lage gesetzt ist, den in der richterlichen Gewalt eines Bundesstaates befindlichen Vormann zur Verantwortung zu ziehen und denselben auch in der That verurteilt. Nun spricht freilich der Wortlaut des Gesetzes für die erstere Auffassung, auch läßt sich dafür geltend machen, daß der Nachweis des Vormannes als ein Straßaus-schließungsgrund darum crachtet werden wollte, weil daraus zu folgern sei, daß der Nachmann nicht in pflichtwidrigem Leichtsinne gehandelt habe. Allein kann schon nicht verkannt werden, daß die Möglichkeit, den Vormann nachzuweisen, ein sehr unsicheres Kriterium dafür ist, daß der Nachmann, als er seine Mitwirkung zur Herstellung oder Verrfertigung des Preßerzeugnisses eintreten ließ, die pflichtmäßige Sorgfalt angewendet, so ist vollends nicht abzusehen, welche Bedeutung in dieser Hinsicht dem Umstande sollte zuerkannt werden können, daß, nachdem der Vormann dem Gerichte bereits anderweit bekannt geworden war, der Nachmann darauf, daß er jenen Vormann habe, sich beruft, ganz abgesehen davon, daß eine solche Berufung, die nicht einmal den Zweck haben kann, Anhaltspunkte für die Verfolgung des Vormannes zu liefern, ebensowenig dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmung entspricht, als wenn angenommen wird, daß der Fall, wo dem Gerichte auf anderem Wege der Vormann bekannt geworden ist, der Nachweisung desselben durch den Nachmann gleichzustellen sei. Diese Gleichstellung erscheint aber der Konsequenzen wegen gerechtfertigt. Könnte Straßlosigkeit nur eintreten, wenn der zur Verantwortung Bezogene selbst dem Gerichte solche Beweismittel an die Hand giebt, welche die

Einleitung des Strafverfahrens gegen den Vormann rechtfertigen, so würde es ganz in der Hand der Staatsanwaltschaft liegen, den Strafausschließungsgrund illusorisch zu machen. Denn sobald sie den Vormann verfolgt und dessen Verurteilung erreicht hat, kann auf Seiten des demnächst nach der Reihenfolge zur Verantwortung Gezogenen von einer „Nachweisung“ nicht die Rede sein. Von dieser Auffassung aus würde es auch zulässig erscheinen müssen, sämtliche wegen Fahrlässigkeit Verhaftete in der Reihenfolge des Abs. 2 nacheinander zur Verantwortung zu ziehen. Dieses Ergebnis würde aber jedenfalls der Absicht des Gesetzes widersprechen. Aus der Reihenfolge des Abs. 1, welche auf die regelmäßige Aufeinanderfolge der einzelnen Thätigkeitsakte bei Herstellung und Verbreitung des Druckerzeugnisses gegründet ist, und aus dem Zusammenhange zwischen Abs. 1 und Abs. 2 ist vielmehr als Wille des Gesetzes zu entnehmen, daß der Nachmann in dem Vormanne seine Sicherheit soll finden dürfen, wenn dieser in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines Bundesstaates ist. Es hat dem Gesetze ferne gelegen, gleichzeitig oder nacheinander in der aufgestellten Reihenfolge die in der richterlichen Gewalt befindlichen Personen des Redakteurs, Verlegers, Druckers und gewerbsmäßigen Verbreiters wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen; es soll vielmehr die Bestrafung des Vormannes die des Nachmannes ausschließen, so daß eine mehrfache Verurteilung aus §. 21 nur unter der Voraussetzung möglich ist, daß die Verfolgung in umgekehrter Reihenfolge beginnt und der zur Verantwortung Gezogene einen Vormann nicht mehr aufzuweisen vermag, letzterer aber demnächst von der verfolgenden Behörde erreicht wird. Es ist aber auch nicht der Wille des Gesetzes gewesen, den Nachmann wegen Fahrlässigkeit zur Verantwortung zu ziehen, wenn bereits ein Vormann als Thäter nach Abs. 1 oder Abs. 2 des §. 20 hat bestraft werden können. Mit dem erreichbaren Vormanne soll sich der Nachmann, welcher nicht selbst Thäter oder Teilnehmer ist, decken dürfen. Ist dies aber der Sinn des §. 21, so kann nach einer aus §. 20 erfolgten Verurteilung zwar immer noch der Vormann, nicht aber auch der Nachmann des Verurteilten wegen Fahrlässigkeit zur Verantwortung gezogen werden. In vorliegender Sache ist nun B. als Vormann der Angeklagten L. anzusehen und er ist als Thäter verurteilt worden. Infolge dieser Verurteilung aber mußte die L. aus §. 21 freigesprochen werden.